



Ausarbeitung

Integrationspolitische Maßnahmen der Bundesregierung seit 2005

Integrationspolitische Maßnahmen der Bundesregierung seit 2005

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 032/16
Abschluss der Arbeit: 12. Februar 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	5
2.	Integrationskurse	6
2.1.	Zeitraum Anfang 2005 bis Ende 2007	6
2.2.	Zeitraum Frühjahr 2008 bis Frühjahr 2010	7
2.3.	Zeitraum Frühjahr 2010 bis Frühjahr 2012	7
2.4.	Zeitraum Juni 2012 bis Mai 2014	8
2.5.	Zeitraum seit Mai 2014	9
3.	Maßnahmen gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	9
3.1.	Zeitraum Anfang 2005 bis Ende 2007	10
3.1.1.	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	10
3.1.2.	Nationaler Integrationsplan 2007	10
3.1.3.	Die Deutsche Islam Konferenz I	10
3.1.4.	Bundesprogramm „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“	10
3.1.5.	Bundesprogramm XENOS	11
3.1.6.	Forum gegen Rassismus	11
3.1.7.	Initiative „Orte der Vielfalt“	11
3.1.8.	Koordinierungsgruppe gegen Rechtsextremismus	12
3.2.	Zeitraum Frühjahr 2008 bis Frühjahr 2010	12
3.2.1.	Die Deutsche Islam Konferenz II	12
3.2.2.	Umsetzung und Fortentwicklung des Nationalen Integrationsplans	12
3.2.3.	Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt	12
3.2.4.	Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung	13
3.2.5.	Bundesprogramm „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“	13
3.2.6.	Bundesprogramm XENOS	13
3.2.7.	Bundesprogramm „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“	14
3.2.8.	Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus	14
3.3.	Zeitraum Frühjahr 2010 bis Frühjahr 2012	14
3.3.1.	Nationaler Aktionsplan Integration	14
3.3.2.	Integrationsbeirat	14
3.3.3.	Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“	15
3.3.4.	Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“	15
3.3.5.	Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt	15
3.3.6.	Integrationsmedaille	15
3.4.	Zeitraum Juni 2012 bis Mai 2014	16
3.4.1.	Eröffnung von Bankkonten durch Iraner und Syrer	16
3.4.2.	Maßnahmen als Reaktion auf die NSU-Mordserie	16
3.4.3.	Maßnahmen gegen Muslimfeindlichkeit	17

3.4.4.	Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“	17
3.4.5.	Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“	17
3.4.6.	Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt	17
3.5.	Zeitraum seit Mai 2014	18
3.5.1.	Gesetzliche Regelungen für ein Basiskonto	18
3.5.2.	Maßnahmen als Reaktion auf die NSU-Mordserie	18
3.5.3.	Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“	18
3.5.4.	Bundesprogramm XENOS	19
3.5.5.	Forum gegen Rassismus	19
3.5.6.	Integrationsinitiative des deutschen Fußballs	19
4.	Staatsangehörigkeit	20
4.1.	Zeitraum Anfang 2005 bis Ende 2007	20
4.2.	Zeitraum Frühjahr 2008 bis Frühjahr 2010	21
4.2.1.	Gesetzesänderungen	21
4.2.2.	Maßnahmen aufgrund der Änderungen des StAG im Jahr 2007	21
4.3.	Zeitraum Frühjahr 2010 bis Frühjahr 2012	21
4.4.	Zeitraum Juni 2012 bis Mai 2014	22
4.5.	Zeitraum seit Mai 2014	22

1. Fragestellung

Es ist gebeten worden, die integrationspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung seit 2005 in unterschiedlichen Politikfeldern zusammenzustellen. In der vorliegenden Ausarbeitung werden die entsprechenden Maßnahmen aus den Bereichen „Integrationskurse“ (unten Ziff. 2.), „Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ (unten Ziff. 3.) sowie „Staatsangehörigkeit“ (unten Ziff. 4.) dargestellt.¹ Die Begriffe „integrationspolitische Maßnahmen“ werden hier so verstanden, wie sie auch im Nationalen Aktionsplan Integration² beschrieben sind. Es geht daher um Maßnahmen der Bundesregierung, die „*die Grundlagen für eine dauerhafte und nachhaltige Integration [von Migranten] in Deutschland legen*“³. So verstanden umfassen die integrationspolitischen Maßnahmen nicht die zeitlich vorgelagerten statusrechtlichen Fragen, insbesondere der Einreise und des Aufenthaltsstatus von Migranten.⁴ Sie umfassen auch nicht Maßnahmen auf Landes- oder Kommunalebene.⁵ Darüber hinaus werden nur Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden und vergleichbaren Gruppen beschrieben, und nicht auch von anderen Ausländern, wie z.B. EU-Ausländern oder besonderen Gruppen⁶. Schließlich werden nur solche Handlungen der Bundesregierung in die „Maßnahmen“ aufgenommen, die über Appelle, Aussagen, Positionierungen und Bekräftigungen hinausgehen.

Die nachfolgend zusammengestellten integrationspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung für die Zeit von 2005 bis Ende 2014 sind den jeweiligen Berichten der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration „über die Lage der Ausländerinnen und

-
- 1 Die Maßnahmen in den anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Politikfeldern, d.h. in den Bereichen Bildung, Arbeit und Soziales, Gesundheit sowie Kultur und Sport, werden von den jeweils für diese Themenbereiche zuständigen Fachbereichen der Wissenschaftlichen Dienste in gesonderten Gutachten dargestellt.
 - 2 Der Nationale Aktionsplan Integration aus dem Dezember 2011 ist im Internet aufrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barrierefrei.pdf?blob=publicationFile&v=5>.
 - 3 Nationaler Aktionsplan Integration (Fn. 2), S. 8.
 - 4 Vgl. zu den unterschiedlichen Kategorien des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland den Aktuellen Begriff Nr. 30/15, im Internet aufrufbar unter: <http://www.bundestag.de/blob/399484/0eaad68b0a3fa65669f964738bac3f25/kategorien-des-asylrechtlichen-schutzes-in-deutschland-data.pdf>.
 - 5 Daher werden vorliegend auch Anregungen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration an die Bundesländer, z.B. diskriminierende Handlungen der Landesverwaltungen abzustellen, nicht als „Maßnahme“ der Bundesregierung verstanden.
 - 6 Zu diesen „besonderen Gruppen“ zählen Bevölkerungs- und Migrantengruppen, die wegen ihrer Religion oder spezifischen Herkunft besonderen Nachteilen ausgesetzt sind, z.B. durch Antisemitismus oder Rassismus gegen Sinti und Roma. Aufgrund der Zugehörigkeit vieler Flüchtlinge zum Islam, wird der Themenbereich der „Muslimfeindlichkeit“ jedoch vorliegend berücksichtigt.

Ausländer in Deutschland“ entnommen.⁷ Da diese Berichte jeweils einen Zeitraum von zwei Jahren abdecken und innerhalb dieses Zeitraums nicht immer einem Jahr präzise zugeordnet werden können, wurden diese zweijährigen Zeiträume nachfolgend übernommen. Dabei ist auch zu beachten, dass einige Maßnahmen, wie z.B. Bundesprogramme gegen Rassismus, über einige Jahre laufen. Nachfolgend werden Informationen zu solchen Maßnahmen nur erwähnt, wenn in dem jeweiligen Zeitraum die Maßnahme entweder eingeführt (bzw. das Programm ins Leben gerufen) wurde oder sich Änderungen ergeben haben.

2. Integrationskurse

2.1. Zeitraum Anfang 2005 bis Ende 2007

Integrationskurse wurden zum 1. Januar 2005 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (sog. Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004⁸ eingeführt. Die Durchführung richtet sich nach der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV).

Geregelt wurden einerseits klare Rechtsansprüche auf die Teilnahme an Integrationskursen. Andererseits verpflichtete man manche Gruppen von Zuwanderern unter Einschluss von Sanktionsmöglichkeiten dazu, an den Kursen teilzunehmen. Die Integrationskurse dienen der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse und dem Wissen um das Rechts- und Wirtschaftsleben. Integrationskurse werden dezentral von verschiedenen Trägern durchgeführt. Zuständig für die Konzeption und zentrale Koordination der Integrationskurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

In der Folge fand eine Evaluierung der Integrationskurse mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung des Angebots statt.⁹ Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Integrationskurse wurden auch von einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Nationalen Integrationsplans bearbeitet.¹⁰ Zahlreiche Verbesserungsvorschläge wurden durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007¹¹ und im Rahmen der Neufassung der

7 Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit wurde davon ausgegangen, dass die in den Berichten aufgeführten Maßnahmen der Bundesregierung (im Wesentlichen) vollständig dargestellt sind. Es wurde daher darauf verzichtet zu prüfen, ob die Bundesregierung noch weitere Maßnahmen vorgenommen hat, die aber in ihre Berichte nicht aufgenommen wurden. Siehe jeweils den Bericht für den Zeitraum von Anfang 2005 bis November 2007: BT-Drs. 16/7600; von Frühjahr 2008 bis Frühjahr 2010: BT-Drs. 17/2400; von Frühjahr 2010 bis Frühjahr 2012: BT-Drs. 17/10221 sowie von Juni 2012 bis Mai 2014: BT-Drs. 18/3015.

8 BGBl. I S. 1950.

9 Vgl. Bericht zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes, S. 119 ff.; http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/151396/publicationFile/14810/evaluierungsbericht_zum_zuwanderungsgesetz.pdf.

10 https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Artikel/2007/07/Anlage/2007-10-18-nationaler-integrationsplan.pdf;jsessionid=0EA4C7B8D370C7D3739260B522E5B4D4.s1t2?_blob=publicationFile&v=2.

11 BGBl. I S. 1970.

IntV vom 5. Dezember 2007¹² umgesetzt. Änderungen erfolgten hinsichtlich einer stärkeren Ausdifferenzierung und zielgruppenadäquateren Ausgestaltung des Kursangebotes, einschließlich einer Aufstockung der Unterrichtsstunden in einzelnen Kursen sowie die verpflichtende Teilnahme am Abschlusstest als Kriterium für die ordnungsgemäße Kursteilnahme. Zur Verbesserung der Kursqualität wurden die maximale Teilnehmerzahl pro Kurs reduziert sowie der Kostenerstattungssatz pro Stunde für die Durchführung von Integrationskursen erhöht, um so negative Auswirkungen auf die Honorare der Lehrkräfte zu vermeiden. Ferner wurden Rahmenbedingungen verbessert, um Hindernisse für die Kursteilnahme abzubauen. So wurden Regelungen zur Fahrtkostenerstattung und zur Kinderbetreuung sowie zur hälftigen Rückerstattung des Kostenbeitrags der Kursteilnehmer bei erfolgreicher Teilnahme getroffen.

2.2. Zeitraum Frühjahr 2008 bis Frühjahr 2010

Zur Verbesserung der Kursqualität stiegen durch das ab 1. August 2008 geltende Zulassungsverfahren des BAMF die Qualitätsanforderungen an die Kursträger, was gleichzeitig zu einer Reduzierung der Vielzahl der Anbieter führte. Ferner wurde vor dem Hintergrund der vielfach als prekär empfundenen Situation der Lehrkräfte von Integrationskursen¹³ die Möglichkeit der verkürzten Zulassung eines Trägers auf ein Jahr eingeführt, sofern die gezahlten Honorare an die Lehrkräfte weniger als 15 Euro betragen. Zum 1. Juli 2009 wurde der skalierte Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) eingeführt, mit dem in einer einheitlichen Sprachprüfung die Kompetenzstufen A2 bis B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgewiesen werden konnten. Ferner wurde zum gleichen Zeitpunkt ein sogenanntes Kooperationsmodell zur Vereinfachung der Fahrtkostenerstattung für Kursteilnehmer eingeführt.

Die Überarbeitung der IntV Ende 2007 und die eingeleiteten qualitativen Verbesserungen führten zu einer erheblichen Kostensteigerung. In der Folge führte dies zu Einschränkungen bei der Kinderbetreuung, bei der Fahrtkostenerstattung und der Genehmigung von Teilzeitkursen.

2.3. Zeitraum Frühjahr 2010 bis Frühjahr 2012

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011¹⁴ wurden Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur besseren Überprüfung der Teilnahme am Integrationskurs eingeführt. Seitdem soll gemäß § 8 Abs. 3 AufenthG vor Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft werden, ob die zum Integrationskurs Verpflichteten ordnungsgemäß am Kurs teilgenommen haben. Im Fall einer Teilnahmepflicht soll die Aufenthaltserlaubnis um höchstens ein Jahr verlängert werden, solange die Betroffenen den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

12 BGBL. I S. 2787.

13 Vgl. BT-Drs. 16/13910; BT-Drs. 16/12566.

14 BGBL. I S. 1266.

Als problematisch im Hinblick auf die Kursqualität wurden die oftmals niedrige Vergütung von Lehrkräften und die zum Teil mit Honorarverträgen verbundene Beschäftigungsunsicherheit angesehen.¹⁵ Vor diesem Hintergrund wurde zum 1. Dezember 2011 die Vergütungsuntergrenze für Lehrkräfte von Integrationskursen auf 18 Euro angehoben. Wurde diese Grenze nicht erreicht, wurde die Zulassung der Träger auf ein Jahr begrenzt. Darüber hinaus wurde zum gleichen Zeitpunkt der Kostenerstattungssatz pro Unterrichtseinheit für die Träger in der Erwartung angehoben, dass sich die Lehrkräftevergütung dadurch erhöht.¹⁶

Darüber hinaus wurde zum 1. März 2012 die IntV¹⁷ geändert, die eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Kursqualität, zugleich aber auch Maßnahmen zur Senkung von Nebenkosten vorsah. So wurde das Zulassungsverfahren von Trägern dahingehend weiterentwickelt, dass Mindeststandards sowie Qualitätskriterien festgesetzt wurden, die ausschlaggebend für die Zulassung und die Zulassungsdauer der Träger sind. Ferner wurde der Kostenbeitrag für Kursteilnehmer angehoben und weitere Einschränkung im Hinblick auf die Regelungen zur Fahrtkostenerstattung eingeführt. Andererseits wurden die Betreuungsmöglichkeiten von Kindern während des Kursbesuches der Eltern verbessert. Überdies wurde die Möglichkeit der Durchführung von Integrationskursen als Online-Kurse eingeführt und die Teilnahmemöglichkeiten auf weitere Personenkreise ausgeweitet.

2.4. Zeitraum Juni 2012 bis Mai 2014

Vor dem Hintergrund der Kursqualität und der Beschäftigungssituation von Honorarkräften in Integrationskursen¹⁸ wurden mit Erlass des BAMF vom 7. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zwei Neuregelungen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Lehrkräften umgesetzt. Zum einen wurde der Kostenerstattungssatz pro Stunde an die Integrationsträger erneut erhöht. Zum anderen wurde als Voraussetzung für eine mehrjährige Trägerzulassung die Vergütungsuntergrenze für Honorarlehrkräfte von Integrationskursen vom BAMF von 18 Euro auf 20 Euro pro Unterrichtseinheit angehoben.¹⁹

Daneben wurde eine Kampagne gestartet, um Schulen für die Durchführung von Elternintegrationskursen in deren Räumlichkeiten parallel zum Schulunterricht der Kinder zu gewinnen. Allerdings war dieses Modell nicht sonderlich erfolgreich, so dass zuvor gewährte Sondervergütungen für Elternintegrationskurse an Schulen, die nach dem 15. September 2014 begannen, aufgehoben wurden.

15 Vgl. BT-Drs. 17/6820, BT-Drs. 17/6877.

16 BAMF-Trägerrundschreiben zur Finanzierung und Durchführung der Integrationskurse vom 27. Oktober 2011.

17 BGBl. I S. 295.

18 Vgl. BT-Drs. 17/9876; BT-Drs. 17/10647; BT-Drs. 17/11577, BT-Drs. 18/90.

19 BAMF-Trägerrundschreiben zur Anpassung des Kostenerstattungssatzes für Integrationskurse vom 7. Dezember 2012.

2.5. Zeitraum seit Mai 2014

Bislang hatten Asylbewerber sowie Geduldete keinen Zugang zu Integrationskursen nach §§ 43 f. AufenthG. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015²⁰ öffnete der Bund die Integrationskurse gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG auch für Asylbewerber sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive. Die insgesamt notwendigen Finanzmittel wurden im Haushalt 2016 gegenüber dem Haushalt 2015 von zirka 269 Millionen Euro auf rund 559 Millionen Euro mehr als verdoppelt.²¹ Ferner wurde § 45a AufenthG zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung neu in das AufenthG eingefügt. Hintergrund der Regelung ist die Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung baut grundsätzlich auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf und wird ebenfalls vom BAMF koordiniert und durchgeführt. Das BAMF bedient sich zur Durchführung dieser Maßnahmen privater oder öffentlicher Träger. Darüber hinaus wurde mit der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015²² unter anderem die IntV geändert. Darin wurden unter anderem Verbesserungen bei der Gewährung von Fahrtkosten und insbesondere eine Vereinfachung durch Gewährung des Fahrtkostenzuschusses in Form einer Pauschale geregelt.

Vor dem Hintergrund der Beschäftigungssituation der Lehrkräfte von Integrationskursen wurde mit Erlass des BAMF vom 8. Dezember 2015 der Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen erneut erhöht. Die Erhöhung des Kostenerstattungssatzes war abermals mit der Erwartung verknüpft, dass sich dadurch die Lehrkräftevergütung insgesamt verbessert. Ferner wurde die Vergütungsuntergrenze für Honorarlehrkräfte im Rahmen des Trägerzulassungsverfahrens des BAMF von 20 Euro auf 23 Euro pro Unterrichtseinheit angehoben. Mehrjährige Trägerzulassungen werden somit nur noch erteilt, sofern Träger mindestens ein Honorar in Höhe der Vergütungsuntergrenze erreichen.²³

3. Maßnahmen gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Zu diesem Bereich gehören insbesondere von der Bundesregierung initiierte Gesetzgebung, die Einsetzung und Unterstützung von Gremien sowie die Schaffung z.B. von Bundesprogrammen und Initiativen gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

20 BGBl. I S. 1722.

21 Vgl. Presseinformation des BAMF vom 5. Februar 2016, S. 2.

22 BGBl. I S. 1789.

23 BAMF-Trägerrundschreiben zur Finanzierung und Durchführung der Integrationskurse vom 8. Dezember 2015.

3.1. Zeitraum Anfang 2005 bis Ende 2007

3.1.1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Am 14. August 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)²⁴ in Kraft. In der Begründung ihres Gesetzentwurfs führte die Bundesregierung aus, dass dieses Gesetz im Zusammenhang mit der internationalen Weiterentwicklung des Schutzes aller Menschen vor Diskriminierung stehe, bei der auch die globale Migration der letzten Jahrzehnte eine Rolle spiele.²⁵ Die Auswirkungen des Verbots der Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft und der Religion (§ 1 AGG) sind bei in einer Reihe von integrationspolitischen Maßnahmen von Bedeutung.²⁶ Im AGG wurde festgelegt, dass der Bund eine Antidiskriminierungsstelle einrichtet, an die sich Personen im Falle einer Diskriminierung wenden können (§ 27 AGG).

3.1.2. Nationaler Integrationsplan 2007

Auf Einladung der Bundeskanzlerin fand am 14. Juli 2006 der erste Nationale Integrationsgipfel statt. Auf dem zweiten Integrationsgipfel am 12. Juli 2007 wurde der Nationale Integrationsplan 2007²⁷ vorgestellt.²⁸

3.1.3. Die Deutsche Islam Konferenz I

Die Bundesregierung hat im September 2006 die Deutsche Islam Konferenz (DIK) ins Leben gerufen. Dies sei erfolgt, um dem Dialog zwischen Staat und Muslimen einschließlich muslimischer Verbände in Deutschland einen institutionellen Rahmen zu geben. Die DIK, die vom Bundesministerium des Innern (BMI) federführend organisiert werde, verfolge das Ziel, „den Dialog zwischen Staat und Muslimen zu verbessern und somit einen Beitrag für die gesellschaftliche und religionsrechtliche Integration der Muslime und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu leisten sowie gesellschaftlicher Polarisierung und Segregation entgegenzuwirken.“²⁹

3.1.4. Bundesprogramm „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“

Dieses Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) habe am 1. Januar 2007 ein vergleichbares älteres Programm abgelöst. Das neue Bundes-

24 BGBl. I S. 1897, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610).

25 Vgl. den Gesetzentwurf vom 08.06.2006, BT-Drs. 16/1780, S. 20.

26 Siehe zu aktuelleren Fällen, BT-Drs. 18/3015, S. 207 ff. sowie BT-Drs. 17/2400, S. 191 f.

27 Im Internet aufrufbar: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Artikel/2007/07/Anlage/2007-10-18-nationaler-integrationsplan.pdf;jsessionid=17DC001D7DDB4F28EBA9E248B1605825.s3t1?blob=publication-File&v=2>.

28 Vgl. zu den Einzelheiten auch BT-Drs. 16/7600, S. 25.

29 Siehe dazu BT-Drs. 17/2400, S. 213, für das Zitat die dortige Fn. 826.

programm sei mit 19 Millionen Euro jährlich von der Bundesregierung unterstützt worden. Zusätzlich zu diesem neuen Bundesprogramm seien im Bundeshaushalt für das Bundesprogramm „Förderung von Beratungsnetzwerken – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ 5 Millionen Euro jährlich bereitgestellt worden.³⁰

3.1.5. Bundesprogramm XENOS

Das Bundesprogramm XENOS wird seit dem Jahr 2001 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Im Vergleich zur Förderperiode 2000 bis 2006 habe das BMAS für die Förderperiode 2007 bis 2013 das Fördermittelvolumen für das XENOS-Programm von 100 Millionen auf 232 Millionen Euro erhöht und damit mehr als verdoppelt.

In der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 habe das BMAS für die Umsetzung des ESF-Bundesprogramms „XENOS - Integration und Vielfalt“ und der beiden XENOS-Sonderprogramme „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ und „Ausstieg zum Einstieg“ ein Fördervolumen von rd. 330 Millionen Euro, davon rd. 232 Millionen Euro aus Mitteln des ESF und 98 Millionen Euro aus Haushaltsmitteln des BMAS zur Verfügung gestellt.³¹

3.1.6. Forum gegen Rassismus

Der im "Europäischen Jahr gegen Rassismus" 1997 aufgenommene Dialog zwischen staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sei im nationalen deutschen Folgegremium "Forum gegen Rassismus" fortgesetzt und weiterentwickelt worden.³² Dieses bundesweite Forum habe eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium des Innern und seine Arbeitsgruppe „Gleichbehandlung“ gebe regelmäßig Infobriefe mit einer umfassenden und kontinuierlichen Dokumentation zu Fragen der Gleichbehandlung heraus.³³

3.1.7. Initiative „Orte der Vielfalt“

Mit dieser bundesweiten Initiative der Initiative stütze und fördere das BMFSFJ, das BMI und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration das Engagement der demokratischen Kräfte in Kommunen, Landkreisen und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie. Als Zeichen der Anerkennung würden Gebietskörperschaften, die sich besonders für Vielfalt, Toleranz und Demokratie engagieren,

30 BT-Drs. 16/7600, S. 84.

31 Zum Ganzen BT-Drs. 18/3015, S. 226 f.

32 Siehe dazu: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Gesellschaftlicher-Zusammenhalt/Forum-gegen-Rassismus/forum-gegen-rassismus_node.html.

33 BT-Drs. 16/7600, S. 84.

Schilder übergeben, die an zentraler Stelle aufgestellt werden und sie als beispielhaften Ort der Vielfalt ausweisen.³⁴

3.1.8. Koordinierungsgruppe gegen Rechtsextremismus

Durch das BMI und das BMFSFJ sei am 8. November 2006 mit den jeweiligen Partnerressorts der neuen Länder einschließlich Berlins sowie Vertretern der kommunalen Spitzenverbände eine Koordinierungsgruppe gegen Rechtsextremismus eingesetzt worden. Ziel dieser Gruppe sei es, die auf allen Ebenen laufenden und geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus zu begleiten. Die Koordinierungsgruppe habe am 29. Juni 2007 Ergebnisse ihrer Arbeit vorgelegt.³⁵

3.2. Zeitraum Frühjahr 2008 bis Frühjahr 2010

3.2.1. Die Deutsche Islam Konferenz II

Die Deutsche Islam Konferenz (DIK II) wurde in der 17. Legislaturperiode fortgeführt. Die DIK II habe zum Ziel, die Ergebnisse des bisherigen Diskussionsprozesses stärker in die Gesellschaft hinein zu tragen, die Teilhabe der Muslime in Deutschland praktisch zu verbessern und ein Forum für die Weiterentwicklung der institutionalisierten Kooperation zwischen staatlichen Stellen und den islamischen Organisationen zu bieten. Das erste Plenum der DIK in der 17. Legislaturperiode habe am 17. Mai 2010 getagt und ein umfangreiches Arbeitsprogramm verabschiedet.³⁶

3.2.2. Umsetzung und Fortentwicklung des Nationalen Integrationsplans

Bereits ein Jahr nach Vorstellung des Nationalen Integrationsplans sei zum 3. Integrationsgipfel am 6. November 2008 ein Erster Fortschrittsbericht zum Nationalen Integrationsplan vorgelegt worden. Die Bundesregierung habe in diesem Zusammenhang beschlossen (Kabinettsbeschluss vom 5. November 2008), dass integrationspolitische Ziele in den verschiedenen Politikfeldern formuliert und durch zeitlich gestaffelte, messbare Zielgrößen operationalisiert werden sollen.³⁷

3.2.3. Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt

Die Bundesregierung habe bereits im September 2007 mit dem „Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ ein umfassendes Gesamtkonzept zu diesem Thema beschlossen. Der Aktionsplan II enthalte zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund. In den in diesem Zeitraum fallenden Förderphasen habe das BMFSFJ die Arbeit des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und

34 BT-Drs. 16/7600, S. 85.

35 Zum Ganzen BT-Drs. 16/7600, S. 85.

36 BT-Drs. 17/2400, S. 214.

37 Zum Ganzen BT-Drs. 17/2400, S. 21 f.

Frauennotrufe (Förderung von 2008 bis 2011) und die Arbeit der Frauenhauskoordinierung (Förderung von 2010 bis 2012) unterstützt.³⁸

3.2.4. Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung

Unter der Federführung des BMFSFJ sei eine Arbeitsgruppe zu den Problemen der Anwendung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) bei der Unterstützung von Opfern von Zwangsverheiratung eingerichtet worden. Als Ergebnis sei vom BMFSFJ eine Handreichung für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und für andere Sozialleistungsträger veröffentlicht worden.³⁹ Das BMFSFJ fördere außerdem das Modellprojekt „Online-Beratung für junge Migrantinnen bei Zwangsverheiratung“ an den Standorten Berlin, Frankfurt/Main (Hessen) und Stuttgart (Baden-Württemberg).⁴⁰ Schließlich habe die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration einen „Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen“ veröffentlicht. Der Leitfaden sei in einer länderoffenen ad-hoc-Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Bundesressorts, von Kultusministerien der Länder, der Bundeszentrale für politische Bildung, eines Landeskriminalamts und Nichtregierungsorganisationen erarbeitet worden.⁴¹

3.2.5. Bundesprogramm „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“

In dem hier betrachteten Zeitraum seien 90 Aktionspläne und Modellprojekte in 90 Kommunen gefördert worden, die der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus dienen. Pro Jahr würden 19 Millionen Euro für dieses Programm zur Verfügung stehen.⁴²

3.2.6. Bundesprogramm XENOS

Als Teil des Bundesprogramms XENOS sei 2009 das Sonderprogramm „Ausstieg zum Einstieg“ neu aufgelegt und bundesweit 15 „Aussteiger-Initiativen“, darunter EXIT-Deutschland, mit einem Fördervolumen in Höhe von 5,8 Millionen Euro ESF- und 1,9 Millionen Euro BMAS-Mitteln, gefördert worden. Damit sei der Ausstieg von Jugendlichen aus der rechtsextremen Szene und der Einstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt worden. Das XENOS-Programm „Ausstieg zum Einstieg“ sei am 30. Juni 2014 ausgelaufen.⁴³

38 Dazu im Einzelnen BT-Drs. 17/2400, S. 195 f.

39 BT-Drs. 17/2400, S. 197 f.

40 BT-Drs. 17/2400, S. 198.

41 BT-Drs. 17/2400, S. 198 f.

42 BT-Drs. 17/2400, S. 205 f.

43 BT-Drs. 17/2400, S. 206 f.; 18/3015, S. 226.

3.2.7. Bundesprogramm „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“

Mit diesem Bundesprogramm verfolge das BMFSFJ das Ziel, mit sachkundiger Beratung und Hilfe, lokale Initiativen gegen rechtsextreme Aktivitäten zu unterstützen. Auf der Basis dieses Programms sei in jedem Bundesland ein Beratungsnetzwerk gebildet worden.⁴⁴

3.2.8. Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

Im Oktober 2008 habe die Bundesregierung einen „Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ erstellt. Dieser Aktionsplan verstehe sich als Dokumentation der ganzheitlichen Herangehensweise im Interesse einer wirkungsvollen Prävention und zum Schutz von Gewalt und Diskriminierung.⁴⁵

3.3. Zeitraum Frühjahr 2010 bis Frühjahr 2012

3.3.1. Nationaler Aktionsplan Integration

Auf dem 5. Integrationsgipfel im Bundeskanzleramt wurde am 31. Januar 2012 der Nationale Aktionsplan Integration vorgestellt. Mit dem Nationalen Aktionsplan Integration sei der Nationale Integrationsplan aus dem Jahr 2007 weiterentwickelt worden. In dem neuen Plan hätten Bund und Länder erstmals gemeinsame Ziele vereinbart. Dazu gehöre unter anderem, die individuelle Förderung zu verstärken sowie die Potentiale von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erkennen, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen zu verbessern und den Anteil von Migranten im öffentlichen Dienst von Bund und Ländern zu erhöhen.⁴⁶

3.3.2. Integrationsbeirat

Im Jahr 2011 wurde ein „Beirat der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration“ gegründet. Er ermögliche die kontinuierliche Beratung und den Austausch zwischen Menschen in Deutschland mit und ohne Migrationshintergrund, und dies auch zwischen den Integrationsgipfeln.⁴⁷

44 BT-Drs. 17/2400, S. 205.

45 BT-Drs. 17/2400, S. 207.

46 Vgl. die Darstellungen dazu auf der Internetseite der Bundesregierung: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/Beauftragte fuer Integration/nap/nationaler-aktionsplan/_node.html.

47 BT-Drs. 17/10221, S. 27.

3.3.3. Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“

Nach Abschluss der Förderperioden Ende 2010 seien die beiden Bundesprogramme „Vielfalt tut gut“ und „kompetent. für Demokratie“ zusammengeführt und seit 1. Januar 2011 unter dem gemeinsamen Programmnamen „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ weiterentwickelt und fortgesetzt worden. Die grundsätzliche Ausrichtung, d. h. die Förderung von modellhaften Projekten und Netzwerken auf kommunaler und Landesebene gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, seien erhalten geblieben.⁴⁸

3.3.4. Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“

Seit 2010 fördere das BMI mit dem Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie vor allem in ländlichen und strukturschwachen Gebieten Ostdeutschlands. Hauptziel des Programms sei es, Akteure der Vereins- und Verbandsarbeit zu stärken.⁴⁹

3.3.5. Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt

Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ (BfDT) wurde am 23. Mai 2000 von den Verfassungsministerien BMI und BMJ ins Leben gerufen. Kernaufgabe des BfDT sei es, zivilgesellschaftliches Engagement bekannt zu machen und öffentlich zu würdigen. Die Geschäftsstelle des Bündnisses sei im Jahr 2011 in die Bundeszentrale für politische Bildung integriert worden, um Synergieeffekte zu erzielen und sicherzustellen, dass die Ziele des Bündnisses zukünftig noch besser verwirklicht werden können. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gehöre dem Beirat des Bündnisses an.⁵⁰

3.3.6. Integrationsmedaille

Im Jahr 2010 rief die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge die Verleihung der „Integrationsmedaille“ ins Leben. Sie wird seither jedes Jahr verliehen. Mit dieser Medaille unterstreiche die Beauftragte die hohe Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die Integration. Mit der Integrationsmedaille werden Personen ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise für das gute Zusammenleben in unserer Gesellschaft einsetzen und deren Engagement nachhaltig und modellhaft ist.⁵¹

48 Siehe zum Ganzen ausführlich BT-Drs. 17/10221, S. 187.

49 BT-Drs. 18/3015, S. 227.

50 BT-Drs. 18/3015, S. 227.

51 BT-Drs. 18/3015, S. 189.

3.4. Zeitraum Juni 2012 bis Mai 2014⁵²

3.4.1. Eröffnung von Bankkonten durch Iraner und Syrer

In diesem Zeitraum sei es vermehrt zu Beschwerden von syrischen bzw. iranisch-stämmigen und syrisch-stämmigen Bankkunden in Deutschland über verweigerte Kontoeröffnungen durch deutsche Banken gekommen. Einige Banken hätten sich auf Nachfrage auf die geltenden EU-Sanktionsverordnungen berufen. Das Auswärtige Amt habe in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in mehreren Schreiben an den Verband Deutsche Kreditwirtschaft klargestellt, dass es nach deutschem und europäischem Recht keine Verbote hinsichtlich der Eröffnung und Führung von Konten für iranische/iranisch-stämmige bzw. syrische/syrisch-stämmige Personen in Deutschland gebe, es sei denn, es handle sich um Personen, die Beschränkungen durch die Europäische Union unterlägen. Aufgrund dieser Schreiben des Auswärtigen Amts und verschiedener Gespräche mit Bankenvertretern habe sich die Lage hinsichtlich der Konten für iranische und iranisch-stämmige Bankkunden wieder deutlich entspannt.⁵³

3.4.2. Maßnahmen als Reaktion auf die NSU-Mordserie

Nach der Aufdeckung der Mordserie seien auf die Initiative von Bundestag, Bundesregierung und Innenministerkonferenz Reformen eingeleitet und in der 17. Legislaturperiode umgesetzt worden.⁵⁴ Genannt wird in diesem Zusammenhang insbesondere:

- Die Einrichtung des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus, in dem die Arbeit und Fachexpertise der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gebündelt und so der notwendige Informationsfluss sichergestellt wird.
- Das Gesetz zur Errichtung der Rechtsextremismusdatei, das insbesondere den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im Hinblick auf gewaltbereite Rechtsextremisten verbessert.
- Die Binnenreform des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), im Zuge derer eine eigenständige Abteilung Rechtsextremismus wieder eingerichtet wurde.
- Die Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Prävention, insbesondere die Aufstockung der Mittel für die politische Bildung und die Ausdehnung des bisher auf die östlichen Bundesländer begrenzten Programms „Zusammenhalt und Teilhabe“ auf alle strukturschwachen Räume in Deutschland sowie die weitere Förderung des Programms „Exit“ für Aussteiger aus der rechtsextremistischen Szene.

52 BT-Drs. 18/3015.

53 Zum Ganzen BT-Drs. 18/3015, S. 211 f.

54 Zum Ganzen BT-Drs. 18/3015, S. 215

Außerdem werden als Maßnahmen der Bundesregierung genannt:

- Die regelmäßige Überprüfung offener Haftbefehle gegen rechtsmotivierte Täter;
- die Überprüfung ungeklärter Straftaten (so genannter „Altfälle“) aus dem Bereich der allgemeinen Schwer- und Gewaltkriminalität, um einen möglicherweise bislang nicht erkannten Bezug zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) zu ermitteln;
- die Einsetzung einer Bund-Länder Arbeitsgruppe durch die Innenministerkonferenz, die die Überarbeitung des Themenfeldkatalogs zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität zum Gegenstand hat.

3.4.3. Maßnahmen gegen Muslimfeindlichkeit

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des BMFSFJ wird berichtet, dass in diesem Zeitraum Modellprojekte im Themenfeld „Islam-/Muslimfeindlichkeit“ erstmals gefördert worden seien.⁵⁵

3.4.4. Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“

Als Teil dieses Bundesprogramms würden seit Anfang 2014 Maßnahmen zur Unterstützung von Distanzierungsprozessen/Ausstiegshilfen aus dem Rechtsextremismus gefördert.⁵⁶

3.4.5. Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“

In der zweiten Programmphase dieses Bundesprogramms (2013 bis 2016) seien einige der erprobten Projektkonzepte auf ausgewählte Trägerstrukturen in den westdeutschen Bundesländern übertragen und verschiedene Qualifizierungsmöglichkeiten bundesweit angeboten worden (zuvor seien sie auf Ostdeutschland beschränkt gewesen). Für die Fortführung des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ würde die Bundesregierung von 2013 bis 2016 weitere 24 Millionen Euro einsetzen. Konkret werde die Ausbildung von sogenannten „Demokratietrainern“ in Vereinen und Verbänden in den Bereichen Sport, Feuerwehr, Wohlfahrt und Kirche finanziert. Das BMI habe die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) mit der Umsetzung dieses Bundesprogramms betraut.⁵⁷

3.4.6. Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt

Dieses Bündnis habe im Jahr 2013 unter anderem die Bundeskoordination von „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, in der etwa 1.020 Schulen organisiert seien, unterstützt. „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ sei ein Projekt von und für Schülerinnen und

55 BT-Drs. 18/3015, S. 222

56 BT-Drs. 18/3015, S. 225.

57 BT-Drs. 18/3015, S. 227.

Schüler, die gegen alle Formen von Diskriminierung, insbesondere Rassismus, aktiv vorgehen und einen Beitrag zu einer gewaltfreien, demokratischen Gesellschaft leisten wollen.⁵⁸

3.5. Zeitraum seit Mai 2014

3.5.1. Gesetzliche Regelungen für ein Basiskonto

Am 6. Januar 2016 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Banken unter anderem verpflichtet werden sollen, ein kostenfreies Basiskonto für „jedermann“ zur Verfügung zu stellen. Zum einen solle damit die Zahlungskontenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2014/92/EU) umgesetzt werden. Zum anderen richte sich das kostenfreie Basiskonto insbesondere an Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber nicht abgeschoben werden können. Diese Zielgruppe habe typischerweise ein so geringes Einkommen, dass jegliches Entgelt abschreckend wirke und für den Verbraucher ein Hindernis bei der Beantragung eines Basiskontos darstelle. Gerade diese Verbrauchergruppen würden auch besondere Unterstützung bei der Integration in die Gesellschaft benötigen. Ohne ein Girokonto sei Integration heutzutage unmöglich.⁵⁹ Der Gesetzentwurf wird derzeit im Bundestag beraten.

3.5.2. Maßnahmen als Reaktion auf die NSU-Mordserie

Auf Vorschlag der Bundesregierung wurde durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses“⁶⁰ erlassen, das am 1. August 2015 in Kraft trat. Das Gesetz solle der Kritik begegnen, dass die Ermittlungen der in mehreren Ländern begangenen Taten bis zum Bekanntwerden des NSU im November 2011 weder von polizeilicher Seite noch auf justizieller Ebene zentral geführt worden waren.⁶¹

3.5.3. Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Letztlich ebenfalls als Reaktion auf die NSU-Mordserie sei am 1. Januar 2015 das neue Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ mit einer Fördersumme von 30,5 Millionen Euro gestartet worden. Dieses neue Bundesprogramm löse das am 31. Dezember 2014 ausgelaufene Bündnis „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ ab. Das Bundesprogramm setze mit der Förderung von lokalen „Partnerschaften für Demokratie“, Landesdemokratiezentren, Modellprojekten und der Förderung zur Strukturentwicklung bundeszentraler Träger die erfolgreiche Arbeit dieses beendeten Bundesprogrammes fort. Zur Verbesserung

58 BT-Drs. 18/3015, S. 227 f.

59 Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf BT-Drs. 18/7204, S. 112.

60 BGBl. I 2015, 925.

61 Erläuterung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Umsetzung_Empfehlung_NSU_Untersuchungsausschuss_BT.html.

der Planungssicherheit seien alle Förderungen, Projekte und Maßnahmen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren geplant.⁶²

3.5.4. Bundesprogramm XENOS

Das XENOS-Sonderprogramm „Ausstieg zum Einstieg“ werde in der Förderperiode 2014 ff. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht mehr weitergeführt. Das BMFSFJ als federführendes Ressort innerhalb der Bundesregierung im Themenbereich Rechtsextremismus habe sich bereit erklärt, ab 2014 auch die vom BMAS bisher geförderten „Aussteiger-Initiativen“, wie EXIT-Deutschland, in den Bereich der Rechtsextremismusprävention des BMFSFJ zu integrieren und mit eigenen Haushaltsmitteln (ohne Mittel des Europäischen Sozialfonds) weiter zu finanzieren. Die beiden XENOS-Einzelprogramme „Integration und Vielfalt“ und „Bleiberecht“ würden zusammen mit dem ESF-Bundesprogramm „IdA - Integration durch Austausch“ in der neuen ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 als eigenständige Handlungsschwerpunkte in einer ESF-Integrationsrichtlinie Bund thematisch zusammengefasst und mit einem Fördervolumen von 95 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds weitergeführt.⁶³

3.5.5. Forum gegen Rassismus

Im November 2015 gaben zum ersten Mal staatliche Stellen, das BMJV, das BMI und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, gemeinsam mit über 80 Nichtregierungsorganisationen eine Grundsatzerklärung gegen Rassismus ab. In der Erklärung bekannten sich alle daran beteiligten Stellen gegen „jede Diskriminierung aufgrund einer behaupteten Rasse“.⁶⁴

3.5.6. Integrationsinitiative des deutschen Fußballs

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration fördert gemeinsam mit der Bundesliga-Stiftung die Integrationsinitiative des deutschen Fußballs. Im Rahmen der Integrationsinitiative sei am 21. März 2015 ein kompletter Spieltag der Bundesliga unter das Zeichen der Integration gestellt worden. Am Integrationsspieltag sei auch die Kampagne „Mach einen Strich durch Vorurteile“⁶⁵ gestartet worden.⁶⁶

62 Zum Ganzen vgl. BT-Drs. 18/3015, S. 225 f. sowie <https://www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de/>.

63 Zum Ganzen vgl. BT-Drs. 18/3015, S. 226 f.

64 Die Erklärung ist auf den Internetseiten der Bundesregierung aufrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Allgemein/2015-11-21-forum-gegen-rassismus.html>.

65 <http://www.strich-durch-vorurteile.de/>.

66 Zum Ganzen siehe die Darstellung der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Sport/2015-03-19-integrationsinitiative-dfb.html>.

4. Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird von der Bundesregierung als ein wichtiger Aspekt der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gesehen. Die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung habe einen hohen Stellenwert, sie bedeute umfassende politische Teilhabe. Wer in Deutschland lebe, soll mitbestimmen, d.h. wählen dürfen und gewählt werden können. Das gehe nur mit allen Staatsbürgerrechten.⁶⁷

4.1. Zeitraum Anfang 2005 bis Ende 2007

In diesem Zeitraum wurden in das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verschiedene Neuregelungen aufgenommen.⁶⁸ Den integrationspolitischen Maßnahmen werden die folgenden Neuregelungen zugeordnet:

Zur Sicherstellung einer möglichst bundeseinheitlichen Gesetzesanwendung lege das Gesetz nun fest, dass die für die Einbürgerung erforderlichen „ausreichenden Deutschkenntnisse“ dann gegeben sind, wenn die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 StAG). Dies gelte mit der Neuregelung auch bei der Einbürgerung von Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen (§ 9 Abs. 1 StAG). Neu eingeführt wurden auch ausdrückliche gesetzliche Ausnahmeregelungen für Ausländer, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen die sonst geforderten Deutschkenntnisse nicht erfüllen können (§ 10 Abs. 6 StAG).

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 5 StAG wird als Voraussetzung für eine Anspruchseinbürgerung der Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland neu geregelt. Der Nachweis dieser Kenntnisse solle im Regelfall durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest geführt werden. Er könne aber auch auf andere Weise, etwa durch eine deutsche Schulbildung (z. B. Hauptschulabschluss) erfolgen. Vorgesehen sei die Einführung eines bundeseinheitlichen Einbürgerungstestverfahrens. Der Einbürgerungskurs soll auf den Themen des Orientierungskurses im Rahmen der Integrationskurse basieren (vgl. § 10 Abs. 7 StAG i. V. m. § 43 Abs. 3 AufenthG).

Die Neuregelungen traten teilweise erst am 1. September 2008 in Kraft, um den Ländern, z.B. bei den Einbürgerungstests, Zeit für die Einführung der entsprechenden Verfahren zu geben.⁶⁹

67 BT-Drs. 18/3015, S. 229.

68 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. I 2007, S. 1970), vgl. auch den entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/5065.

69 Vgl. zum Ganzen BT-Drs. 16/7600, S. 103 ff., 106 f.

4.2. Zeitraum Frühjahr 2008 bis Frühjahr 2010

4.2.1. Gesetzesänderungen

In diesem Zeitraum trat das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009⁷⁰ in Kraft. Es ergänzte das Staatsangehörigkeitsgesetz insbesondere um Regelungen zur Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen (§ 35 StAG) sowie etwaiger Folgewirkungen von Rücknahmeentscheidungen auf Dritte (§ 17 Absatz 2 und 3 StAG) und fügt ihm eine Strafvorschrift hinsichtlich Täuschungsverhalten bei der Einbürgerung an (§ 42 StAG).⁷¹

4.2.2. Maßnahmen aufgrund der Änderungen des StAG im Jahr 2007

Für die erst am 1. September 2008 in Kraft getretenen Regelung über die Einbürgerungstests (§ 10 Abs. 5 Satz 1 StAG) hat die Bundesregierung mit Wirkung zum demselben Datum eine Einbürgerungstestverordnung⁷² erlassen. Diese Verordnung regelt unter anderem den Inhalt und die Voraussetzungen für das Bestehen des Testes.⁷³

Im Jahr 2008 wurden erstmals Jugendliche mit doppelter Staatsbürgerschaft optionspflichtig (§ 29 Absatz 1 StAG). Dies bedeutet, dass sie sich nach dieser Rechtslage grundsätzlich entscheiden mussten, ob sie ihre deutsche oder ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Wollen die Jugendlichen danach ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten, mussten sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres die ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben und dies nachweisen. Andernfalls ging die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren. Diese Regelung hat eine Reihe von Schwierigkeiten aufgeworfen,⁷⁴ daher hat die Bundesregierung in diesem Zeitraum beschlossen, anhand der Erfahrungen mit den ersten Optionsfällen möglichen Verbesserungsbedarf zu untersuchen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erarbeiten.⁷⁵

4.3. Zeitraum Frühjahr 2010 bis Frühjahr 2012

Aus diesem Zeitraum wird über keine Maßnahmen der Bundesregierung - in der für diese Ausarbeitung verstandenen Bedeutung des Begriffs „Maßnahmen“⁷⁶ – berichtet.

70 BGBl. I, S. 159.

71 Vgl. zum Hintergrund der Gesetzesänderung BT-Drs. 17/2400, S. 225.

72 BGBl. I, S. 1649.

73 Dazu BT-Drs. 17/2400, S. 220 f.

74 Vgl. dazu BT-Drs. 17/2400, S. 224 f.

75 BT-Drs. 17/2400, S. 225.

76 Vgl. dazu oben S. 5.

4.4. Zeitraum Juni 2012 bis Mai 2014

Vor diesem Zeitraum seien Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber aus dem Iran nicht im Rahmen der Ermesseneinbürgerung nach § 8 StAG eingebürgert worden, weil das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen von 1929 nach bisheriger Auffassung einer Einbürgerung im Ermessenswege entgegenstand. Das BMI habe die Frage der Anwendbarkeit des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens geprüft. Die Prüfung habe ergeben, dass die Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger nunmehr generell, also auch im Ermessenswege, trotz fortbestehender Bindung des Niederlassungsabkommens, ohne eine explizite Zustimmung des Irans erfolgen könne.⁷⁷

4.5. Zeitraum seit Mai 2014

Besondere Bedeutung hat in diesem Zeitraum der Wegfall der so genannten Optionspflicht.⁷⁸ Am 20. Dezember 2014 ist die entsprechende Reform des am 3. Juli 2014 vom Bundestag beschlossenen Staatsangehörigkeitsgesetzes⁷⁹ in Kraft getreten. Damit müssen sich in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die die deutsche Staatsangehörigkeit über den § 4 Abs. 3 oder § 40b StAG erworben haben, künftig nicht mehr für ihre deutsche oder ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden, wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind. Sie dürfen jetzt neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die ausländische der Eltern dauerhaft behalten.⁸⁰

Ende der Bearbeitung

77 BT-Drs. 18/3015, S. 233

78 Vgl. dazu auch oben S. 18.

79 BGBl. I 2014, S. 1714; siehe auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 18/1312.

80 Siehe dazu die Informationen der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Staatsangehoerigkeitskampagne/2014-12-16-kampagne-heimat-oder-herkunft.html>.